

Macht Euch die Erde untertan

Angesichts von Klimawandel, schwindender Biodiversität, Ausbeutung und Verschwendungen von Ressourcen sowie übermässigem Reichtum weniger und Armut ganzer Bevölkerungsgruppen frage ich mich, wie der Satz aus 1 Mo 1,28 zu verstehen ist: Soll man ihn wörtlich nehmen oder ist er vielmehr unter Hinzuziehung verfassungsrechtlicher Überlegungen als Verpflichtung zur Fürsorge für die Erde, die Lebewesen und die Mitmenschen zu verstehen.

Wörtlich heisst es in der Lutherbibel 2017 unter 1 Mo 1,28:¹

„Und Gott segnete sie und sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehret euch und füllt die Erde und macht sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über alles Getier, das auf Erden kriecht“ (1 Mo 1,28)

Einen Hinweis auf ein anderes Verständnis von 1 Mo 1,28 im Sinne von Fürsorge und sozialer Verantwortung findet sich in der „Gute Nachricht Bibel“:²

„Und Gott segnete die Menschen und sagte zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehret euch! Füllt die ganze Erde und nehmet sie in Besitz! Ich setzte euch über die Fische im Meer, die Vögel in der Luft und alle Tiere, die auf Erden leben und vertraue sie eurer Fürsorge an.“³

In der Fussnote dazu wird u.a. erläutert: *Nach hebräischem Verständnis gehören Herrschaft und Fürsorge zusammen; die Könige und Fürsten im Alten Orient galten als „Hirten“ des Volkes. Deswegen wird die Fortsetzung, die wörtlich lautet ‘Herrscht über (die Fische u.s.w.)» wiedergegeben durch Ich setze euch über Und vertraue sie eurer Fürsorge an».*

Gerade auch verfassungsrechtlich macht es einen erheblichen Unterschied, ob der Mensch über andere Lebewesen mit der Verpflichtung zur Fürsorge erhoben wird oder er zur Unterwerfung und Herrschaft ohne eine soziale Verpflichtung aufgefordert wird.

Viele moderne Verfassungen enthalten heute die Pflicht zur staatlichen Fürsorge. Sie enthalten aber auch die Pflicht des einzelnen Menschen, seine Rechte nicht im Widerspruch zum Gemeinwohl auszuüben. Als Beispiel sei hier das Recht auf Eigentum und dessen Bedeutung für die Freiheit des Einzelnen sowie die Auswirkungen seines Gebrauchs auf die Umwelt und das Gemeinwohl erwähnt.

Nach heutigen Erkenntnissen entsteht Eigentum überhaupt erst in der neolithischen Revolution. Eigentum erzeugte Reichtum und Armut. Die Erfindung des Eigentums sei nach van Schaik/ Michel deswegen die eigentliche Erbsünde.⁴ Sie habe die Spielregeln verändert, soziale Ungleichheit produziert und bedeutete das Ende der demokratischeren Verhältnisse. Eine weitere Folge sei die Dominanz von Männern gewesen.⁵

¹ <https://www.die-bibel.de/bibel/LU17/GEN.1> Lutherbibel, revidiert 2017, Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart (Abruf 3.1.2025)

² Gute Nachricht Bibel, Revidierte Fassung 1997 der «Bibel im heutigen Deutsch».. Die «Gute Nachricht Bibel» ist eine Übersetzung der Heiligen Schrift aus den Ursprachen in ein modernes, einfaches Deutsch.

³ Gute Nachricht Bibel», Seite 4 Fn. e.: „nehmt sie in Besitz: Die herkömmliche Übersetzung macht sie euch untertan hat oft Anlass gegeben zu dem Missverständnis, die Schöpfung sei der Willkür des Menschen ausgeliefert. Nach hebräischem Verständnis gehören Herrschaft und Fürsorge zusammen; die Könige und Fürsten im Alten Orient galten als „Hirten“ des Volkes. Deswegen wird die Fortsetzung, die wörtlich lautet ‘Herrscht über (die Fische u.s.w.)» wiedergegeben durch ‘Ich setze euch über und vertraue sie eurer Fürsorge an».

⁴ van Schaik/Michel, Mensch sein, Seite 319

⁵ ebenda

Bodenbesitz wurde z.B. in England erst spät überhaupt durch die sogenannte Einhegungsbewegung im 16. und 17. Jahrhundert privatisiert. Davor gab es im englischen Feudalsystem kein Eigentum an Grund und Boden im heutigen Sinn.⁶

Wohlstand und Reichtum entstehen niemals alleine, sondern sind immer das Resultat der Nutzung allgemeiner Güter. „*Er entwickelt sich ausnahmslos auf der Basis gesellschaftlicher Leistungen, Institutionen und Infrastrukturen*“.⁷ Beachtenswert ist die Begründung des Technologieunternehmen Martin Rothenberg für eine Erbschaftsteuer bei einer Pressekonferenz im Weissen Haus. Er weist darauf hin, dass sein Wohlstand nicht allein das Produkt seiner Arbeit sei.⁸

Im deutschen Grundgesetz, welches als Antwort auf die menschenverachtenden Verbrechen der Nationalsozialisten und zwei Weltkriege entstand, wird in Art. 14 der Sozialbezug des Eigentums festgeschrieben. „*Die Sachherrschaft dient dem Eigentümer zu seinem Glück, aber er darf sein Glück nicht zu Lasten anderer suchen; denn Freiheit ist Sittlichkeit. Nach Art. 14 Abs. 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums demgemäß ‘zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen’, ist also um der Brüderlichkeit Willen sozial, d.h. sittlich gebunden*“ (sozialer Eigentumsbegriff).⁹

Die Schweizer Verfassung kennt dagegen keine entsprechende Sozialbindung des Eigentums. Die Eigentumsgarantie des Art. 26 BV garantiert nur die Eigentumsfreiheit. Eine Sozialbindung des Eigentums ist darin nicht enthalten.¹⁰

Meier-Hayoz meint allerdings¹¹, die deutsche und die Schweizer Rechtsordnung würden sich in diesem Punkt kaum unterscheiden. Was im deutschen Recht unter Heranziehung des Art. 14 GG erzielt werde, lasse sich im Schweizerischen Privatrecht aufgrund von Art. 2 ZGB erreichen.

Er forderte einst, Eigentum solle „*persönlichkeitsbezogen sein, verstanden und gestaltet aus einer Beziehung zum Menschen, zum freien Rechtssubjekt heraus*“, „*um das Eigentum sodann gleich in einen Bezug zu Drittpersonen zu setzen*: „*...man muss auch dem Dritten, von der im Eigentum stehenden Sache grundsätzlich Ausgeschlossenen, gerecht zu werden trachten.*“¹²

Zu Recht weist Katharina Pistor im Interview mit der Zeitung «Republik», darauf hin, dass sich nicht jeder einfach nehmen könne, was innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich ist. Vielmehr gebe es Grenzen, wenn zum Beispiel gewisse Rechtsinstitute für Geldwäsche missbraucht werden. Der Gedanke des Allgemeinwohls komme selbst dort zum Tragen, wo er offiziell weder in der

⁶ so: Katharina Pistorius, „Wir haben uns an den Gedanken gewöhnt, dass Eigentum unangreifbar ist“, www.republik.ch/2022/08/19/rechtsprofessorin-katharina-prostor-es-geht-immer-um-besitzansprueche

⁷ Jørgen Randers, Till Kellerhoff, Tax the Rich, Kapitel 4 Seite 82

⁸ C-SPAN: Budget Issues, 31.08.2000. ULR: www.c-span.org/video/?159028-1/budget-issues (15.12.2023), zitiert über Jørgen Randers & Till Kellerhoff, Tax the Rich, Kapitel 4, Seite 80 FN. 50: „*Mein Wohlstand ist nicht allein das Produkt meiner eigenen harten Arbeit. Er verdankt sich auch einer robusten Wirtschaft und einer Menge öffentlicher Investitionen in andere, und in mich selbst. Er erwähnte die staatlichen Schulen, die ihm Bildung vermittelten, die öffentliche Bibliothek, in der er seinen wachsenden Wissensdurst stillen konnte, die staatlichen Hilfen, die ihm den Besuch des Colleges ermöglichten, die staatlich finanzierte Forschung und Infrastruktur, die die High-Tech-Industrie erst möglich gemacht hatten, und die staatlichen Stipendien, von denen die Beschäftigten seines Unternehmens profitierten. Sollte ich also eine Erbschaftssteuer entrichten? Fragte er. Seine Antwort war ein deutliches Ja.*“

⁹ K.A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, FS W. Leisner, S. 755ff., insbesondere. 733 ff.

¹⁰ Barbara Graham-Siegenthaler, BK Art. 641 ZGB N. 78 mit Verweis auf BK-Meier-Hayoz, Art. 641 ZGB, N. 37; Klaus A. Vallender, Peter Hettich, St. Galler Kommentar zu Art. 26 BV Rz. 9 - 11

¹¹ BK-Meier-Hayoz, Art. 641 ZGB, N.37; a.A. Sutter-Somm, SPR V/1, N 11 und Fn. 29

¹² Meier-Hayoz, Vom Wesen des Eigentums, in: Keller Max (Hrsg.), Revolution der Technik-Evolution des Rechts, Festgabe zum 60. Geburtstag von Karl Oftinger, Zürich 1969, 171 ff., 176; vgl. Rey Heinz, Dynamisiertes Eigentum, ZSR 1977 I 65 ff., 77 f.

amerikanischen noch in der englischen Rechtsordnung - anders als in der deutschen Verfassung - explizit ausgesprochen sei.¹³

Das Allgemeinwohl und die Sozialbindung des Eigentums verpflichten den Menschen, von der Erde und ihren Ressourcen sozial gerecht und schonend Gebrauch zu machen. Dabei kommt es auf eine gerechte Verteilung der Ressourcen an. Ohne die Möglichkeit, sich und seine Familie selbst zu ernähren, gibt es keine Selbstständigkeit des Menschen und damit auch keine Freiheit. Deshalb hat jeder Mensch Anrecht auf so viel Boden und Vermögen, wie er benötigt, um sich und seine Familie selbst zu ernähren. Wenn und wo dies nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz und das Arbeitseinkommen als Menschenrecht - vergleichbar dem Eigentum an Boden - verfassungsrechtlich (Recht auf Arbeit) gesichert sein.¹⁴.

Ein Mittel für die gerechte Verteilung der Ressourcen ist die Soziale Marktwirtschaft. Bei konsequenter Beachtung der Grund- und Menschenrechte sollte sie m.E. Verfassungsrang haben, damit die Ausübung der privaten Eigentumsrechte nicht schrankenlos zum Nachteil von Natur und Umwelt sowie der sozialen Gerechtigkeit zulässig ist. Die Bindung von Eigentum an eine soziale und fürsorgliche Ausrichtung bedeutet auch sozialen Frieden in einer Gesellschaft.¹⁵ Ludwig Erhard stellte auf den fundamentalen Unterschied zwischen der sozialen Marktwirtschaft und der liberalistischen Wirtschaft alter Prägung ab. Er lehnte kategorisch Kartelle und Monopole ab. Es sei eine der wichtigsten Aufgaben des auf einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung beruhenden Staates, die Einhaltung des freien Wettbewerbs sicherzustellen. Keinem Staatsbürger dürfte die Macht eingeräumt werden, die individuelle Freiheit unterdrücken oder sie namens einer falsch verstandenen Freiheit einschränken zu dürfen. „Wohlstand für alle“ und „Wohlstand durch Wettbewerb“ würden untrennbar zusammengehören; das erste Postulat kennzeichne das Ziel und das zweite den Weg, der zum Ziel führe¹⁶.

Soziale Marktwirtschaft und Sozialbindung des Eigentums reichen zum rechtlichen Schutz unserer Lebensgrundlagen nicht (mehr) aus. Deswegen sei auf die Verpflichtung zur Fürsorge, die in 1 Mo 1,28 enthalten sein soll, hingewiesen. Sie verpflichtet zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die nächsten Generationen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht legt in seinem Beschluss vom 24. März 2021¹⁷ fest:

„(...) der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten.“.

¹³ so: Katharina Pistorius, „Wir haben uns an den Gedanken gewöhnt, dass Eigentum unangreifbar ist“, www.republik.ch/2022/08/19/rechtsprofessorin-katharina-prostor-es-geht-immer-um-besitzansprueche

¹⁴ vgl. Art 23 und Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; Art. 25 AEMR: „(1) Jedermann hat das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen von sich und seiner Familie angemessenen Lebensstandard, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie ferner das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldet Umstände.“; vgl. auch die Ausführungen zum Privateigentum und dessen Gebrauch in: Vatikanum II, Vollständige Ausgabe der Konzilsbeschlüsse, Fromms Taschenbücher «Zeitnahe Christentum», Hrsg. Albrecht Beckel, Hugo Reiring, Otto B. Roegle, Sonderband 44, 1966, Seite 340 f.

¹⁵ vgl. zur Frage ob und ggf. wie die zentralen Elemente einer wettbewerbsverfassten marktwirtschaftlichen Ordnung verfassungsrechtlich in der Schweizer Verfassung u.a. durch Art. 26, 27, 94, 96 und 100 abgesichert sind Klaus A. Vallender, Peter Hettich, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV Rz. 91 - 99

¹⁶ Ludwig Erhard, Wohlstand für Alle, 1957, S. 9

¹⁷ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, 4. Leitsatz und Rn.193 , https://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618 (Abruf 3.1.2025)

Der Mensch steht also verfassungsrechtlich nicht über der Natur und anderen Lebewesen.¹⁸ Eine wörtliche Auslegung von 1 Mo 1,28 rechtfertigt sich deswegen nicht. Vielmehr besteht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Fürsorge und sozialer Gerechtigkeit, um die Erde zu erhalten.

¹⁸ vgl. auch Philipp Blom – SRF Kultur, Sternstunde Religion vom 10.12.2022, <https://www.srf.ch/play/tv/sternstunde-religion/video/philipp-blom--macht-euch-die-erde-untertan?urn=urn:srf:video:27578012-bad7-4da4-b5a9-cc7e16be6522> und <https://www.srf.ch/audio/sternstunde-religion/philipp-blom-macht-euch-die-erde-untertan?id=7bd24093-d12e-47b4-a73c-0932ac24546a> (Abruf 02.01.2025)